

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

38. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 09.07.2009 Nr. 28

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
06.07.2009	<u>Landkreis Harburg</u> Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Antrag auf Verlängerung der Befristung der Boden- Abbaugenehmigung für die Bodenabbaustätte in der Gemarkung Ohlendorf	477
12.06.2009	<u>Gemeinde Handeloh</u> Hauptsatzung, 1. Änderung	478
01.07.2009	<u>Gemeinde Heidenau</u> Haushaltssatzung 2009	479
25.06.2009	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Aufwandsentschädigungssatzung	482
01.07.2009	Flächennutzungsplan Zusammenzeichnung 2007	486
29.06.2009	<u>Gemeinde Hollenstedt</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lidl-Markt“ mit örtlicher Bauvorschrift	488
23.06.2009	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Bebauungsplan Jesteburg Nr. 3.04 „Bossardweg/Hassel“, 1. Änderung	490
02.07.2009	<u>Gemeinde Königsmoor</u> Haushaltssatzung 2009	491
22.06.2009	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Kindertagesstättengebührensatzung	494
22.06.2009	Kindertagesstättenbenutzungssatzung	497
01.07.2009	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Haushaltssatzung 2009	498

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Firma Otto Dörner Kies & Deponien GmbH & Co. KG, Lederstr. 24, 22525 Hamburg hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Verlängerung der Befristung der Bodenabbaugenehmigung für die Bodenabbaustätte in der Gemarkung Ohlendorf, Flur 3, Flurstücke 37, 38/1, 40/1, 42/2, 45/2, 50/4 und 395/4 nach § 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gestellt.

Beantragt wurde die Verlängerung der Befristung der Genehmigung um weitere 10 Jahre bis zum 31.10.2019.

Für dieses Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des NUVPG durchgeführt worden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.:71-91/267 VI Gr.

Winsen (Luhe), den 06.07.2009

Im Auftrag



Greil

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 10, „Bekanntmachungen“, Abs. 4, Satz 1, erhält folgenden Wortlaut:

Der amtliche Bekanntmachungskasten befindet sich vor dem Rathaus, Am Markt 1, in Handeloh.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Handeloh, den 12.06.2009



Dr. Sch. d.

Bürgermeister

A. M. Sch. d.

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 16.März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.236.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.236.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	2.195.500 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	2.731.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.213.700 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.138.600 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	481.800 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.589.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

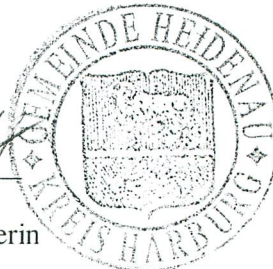
- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2008 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Heidenau, den 16. März 2009


(Randt)
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 01.07.2009 unter dem Aktenzeichen 912-11/18 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.07.2009 bis 04.08.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags	18:00 Uhr – 19:00 Uhr
mittwochs	10:00 Uhr – 11:00 Uhr

Heidenau, den 01.07.2009

Bürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hollenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,50 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst - unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 - den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrkosten nach § 5 und Verdienstaussfall pp. nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	130,00 €
b) 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	85,00 €
c) Fraktionsvorsitzende und zusätzlich pro weiteres Fraktionsmitglied	100,00 € 6,00 €
d) Mitglieder des Samtgemeindeausschusses	85,00 €

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hollenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

§ 7 Auslagen

1. Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,00 € im Monat begrenzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 €; § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie §§ 6 und 7 dieser Satzung gelten entsprechend.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst Verdienstaussfall, Fahrkosten und den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung;
3. Die Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Gemeindebrandmeister) werden in den entsprechenden Satzungen geregelt.

§ 9 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden nicht gezahlt.

§ 10 Zusätzliche Entschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Den Ratsmitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten wird für die kommunalpolitische Arbeit im internetbasierten Ratsportal für die jeweilige Wahlperiode ein Notebook sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ratsmitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die in Absatz 1 genannte Nutzung eine pauschale monatliche Auslagenentschädigung (Ersatz von Verbrauchsmitteln) von € 7,50.



Hollenstedt, den 01.07.09

- 60 - Co -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung

der Zusammenzeichnung 2007 des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 30.03.2009 (Az.: S03-61/04-03/09) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2008 beschlossene Zusammenzeichnung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen wurden die im Plan gekennzeichneten Änderungsflächen W 2 sowie die schraffiert dargestellten Bereiche der Änderungsflächen W 6 und W 8. Für die ausgenommenen Flächen wurde die Genehmigung versagt. Wegen der nur teilweisen Genehmigung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2009 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

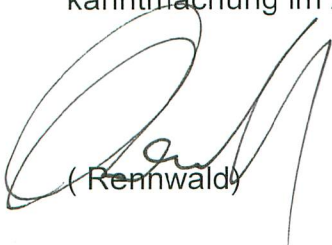
Die Genehmigung der Zusammenzeichnung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern“ vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Zusammenzeichnung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht werden.

Die Zusammenzeichnung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht, sowie eine „Zusammenfassende Erklärung“ wird während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Zusammenzeichnung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

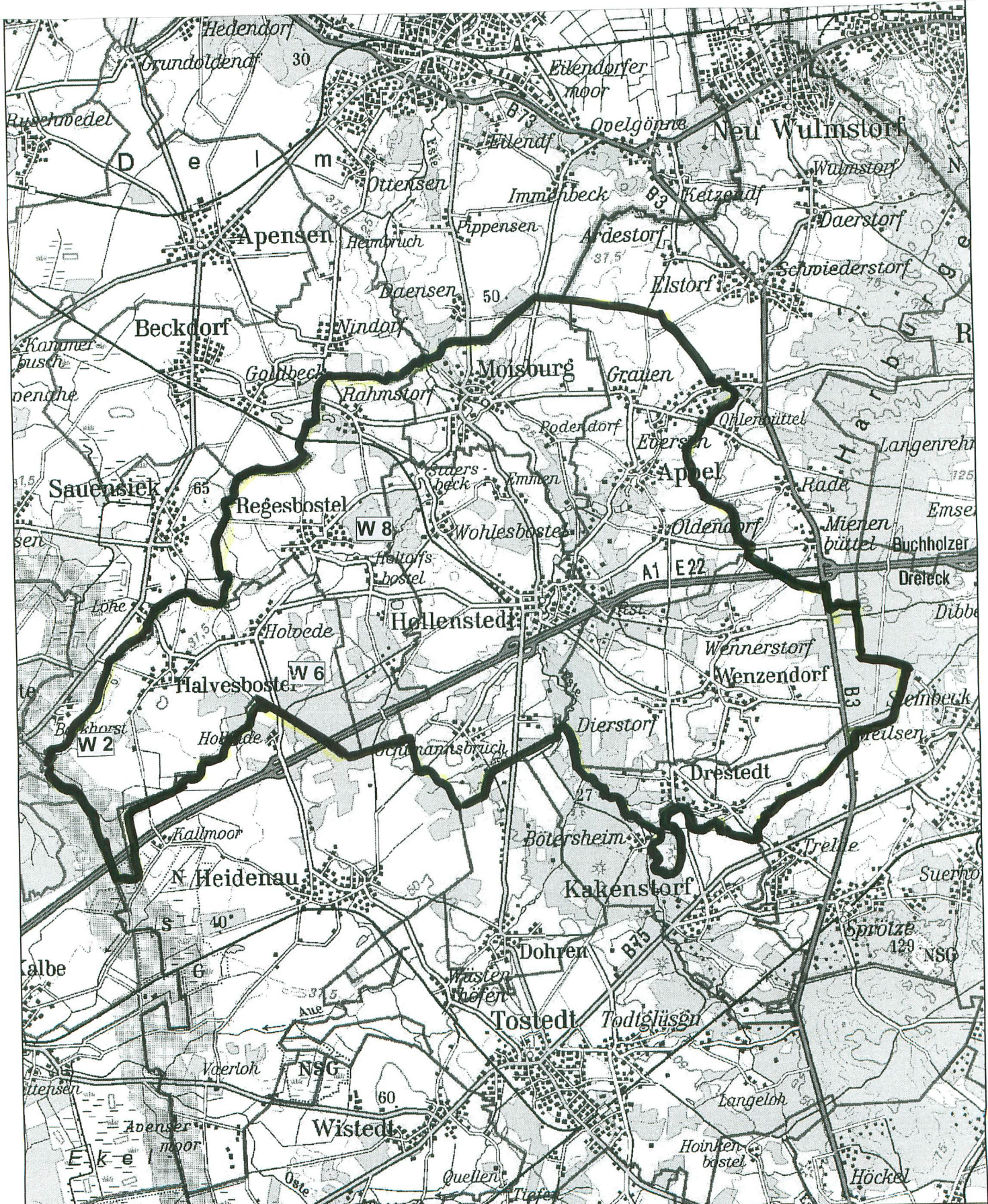


(Renwald)

Übersichtsplan „Flächennutzungsplan Zusammenzeichnung 2007“

Die Zusammenzeichnung umfasst Teiländerungen im Samtgemeindegebiet Hollenstedt

Die von der Genehmigung ausgenommenen Änderungsflächen sind der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

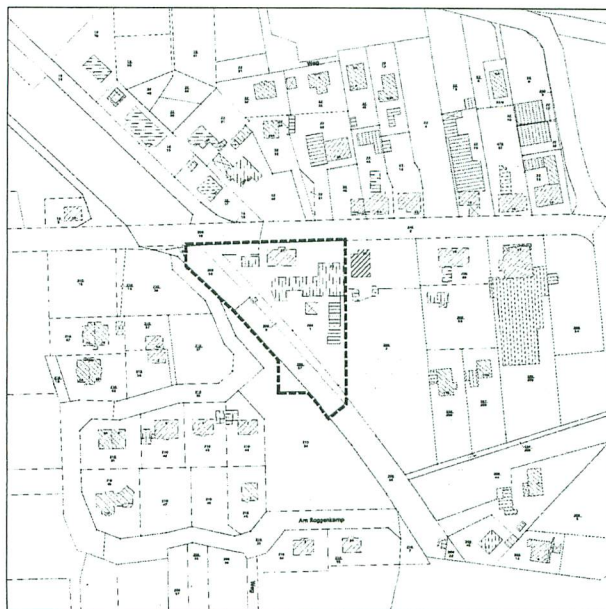


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lidl-Markt“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am **08.06.09** den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lidl-Markt“ für das Gebiet: „Südlich der Hauptstraße – K16 und westlich des Flurstücks 209/2 sowie nordöstlich der Straße „Am alten Bahndamm“ einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß der §§ 55, 97 und 98 NBauO als Satzung beschlossen hat.

Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lidl-Markt“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.




Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden (Mi + Do 9.00 – 12.00 Uhr und Do 16.00 – 18.00 Uhr) von jedermann

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Bebauungsplan rechtskräftig. Die örtliche Bauvorschrift für den Bebauungsplan tritt ebenfalls in Kraft.


Der Bürgermeister
(Böhme)

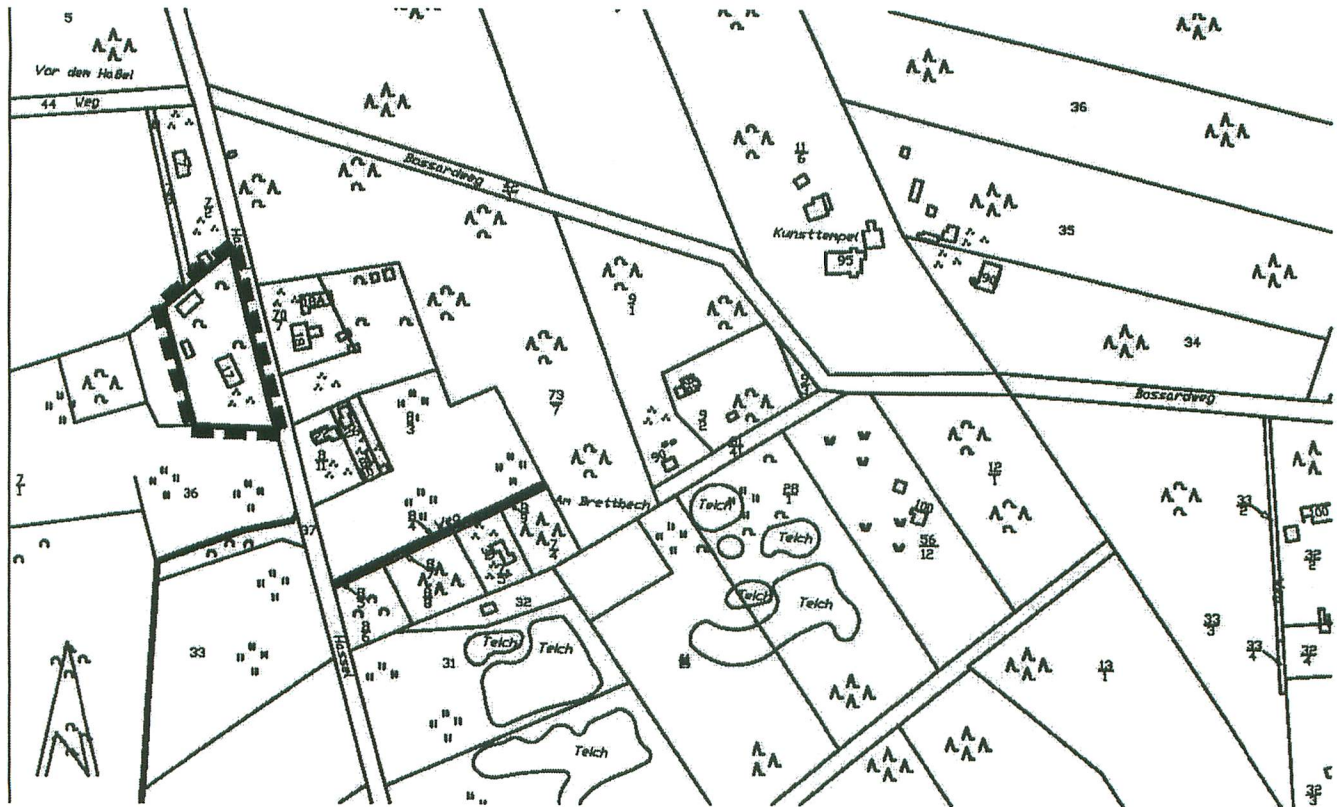
Hollenstedt, den 29.06.2009

BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 05/2009

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3.04 „Bossardweg/Hassel“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.04 „Bossardweg/Hassel“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.04 „Bossardweg/Hassel“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.04 „Bossardweg/Hassel“ in Kraft.

Jesteburg, den 23.06.2009

.....
Höper
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Königsmoor für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Königsmoor in der Sitzung am 18. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	357.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	357.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	553.300 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	610.500 Euro
festgesetzt;		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	347.600 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	340.400 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	155.700 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	269.700 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 Euro festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 600 Euro im Haushaltsjahr 2009 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Königsmoor, den 18. März 2009


(Dahl)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Königsmoor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 01.07.2009 unter dem Aktenzeichen 912-11/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.07.2009 bis 21.07.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags - freitags

08:00 Uhr - 18.00 Uhr

Königsmoor, den 02.07.2009

Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Salzhausen
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Nutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

(2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

vormittags,	4-Stundenbetreuung	165,- €
nachmittags,	4-Stundenbetreuung	160,- €
vormittags,	5-Stundenbetreuung	195,- €
ganztags,	6-Stundenbetreuung	225,- €
ganztags,	8-Stundenbetreuung	260,- €
ganztags,	9-Stundenbetreuung	278,- €
Krippe,	7-Stundenbetreuung	309,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	351,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	393,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	440,- €

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	4-Stunden Vormittags	4-Stunden Nachmittags	5-stündige Betreuungszeit	6-stündige Betreuungszeit	8-stündige Betreuungszeit	9- stündige Betreuungszeit	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	75,00 €	70,00 €	90,00 €	105,00 €	140,00 €	158,00 €	165,00 €	189,00 €	213,00 €	236,00 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	90,00 €	85,00 €	107,50 €	125,00 €	160,00 €	178,00 €	189,00 €	216,00 €	243,00 €	270,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	105,00 €	100,00 €	125,00 €	145,00 €	180,00 €	198,00 €	213,00 €	243,00 €	273,00 €	304,00 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	120,00 €	115,00 €	142,50 €	165,00 €	200,00 €	218,00 €	237,00 €	270,00 €	303,00 €	338,00 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	135,00 €	130,00 €	160,00 €	185,00 €	220,00 €	238,00 €	261,00 €	297,00 €	333,00 €	372,00 €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	150,00 €	145,00 €	177,50 €	205,00 €	240,00 €	258,00 €	285,00 €	324,00 €	363,00 €	406,00 €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	165,00 €	160,00 €	195,00 €	225,00 €	260,00 €	278,00 €	309,00 €	351,00 €	393,00 €	440,00 €

- (4) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.

§ 2

§ 5 (Sonstige Gebühren), Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechendem Bedarf werden Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Vormittags-, von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Ganztagsgruppen und von 7.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Krippengruppen angeboten. Für diese Sonderöffnungszeiten werden Gebühren entsprechend der Gebührenstaffel des § 4 erhoben. Werden die Sonderöffnungszeiten nicht für volle Stunden in Anspruch genommen, wird die Gebühr anteilig errechnet. Werden die Sonderöffnungszeiten nur gelegentlich in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 1,50 € pro angefangene halbe Stunde. In den Krippengruppen können die Sonderöffnungszeiten nicht gelegentlich in Anspruch genommen werden.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Salzhausen, den 22. Juni 2009

H. H. Putensen

(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



**1. Änderungssatzung
der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Salzhausen
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Öffnungszeiten), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Vormittags-, von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Ganztagsgruppen und von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Krippengruppen angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn 8 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen, in den Krippengruppen wenn 4 Anmeldungen vorliegen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Salzhausen, den 22. Juni 2009



(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 23.03.2009 folgende doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die die kamerale Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 vom 17.12.2007 (Haushaltssatzung) und 15.12.2008 (Nachtragssatzung) ersetzt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.421.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.421.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.421.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.277.900 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.421.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.193.300 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	31.200 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze bleiben unverändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 23.03.2009



(Rolle)
Bürgermeisterin



(Drinkuth)
Stellv. Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 01.07.2009 unter dem Aktenzeichen 912-11/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.07.2009 bis 21.07.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags,
donnerstags und freitags
mittwochs**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

Salzhausen, den 01.07.2009

Gemeindedirektorin